

Aufsätze

Das Bundeskinderschutzgesetz

Christoph Kern / Thomas Uhl*

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (sog. Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975 ff.) entwickelt die Prävention und Intervention im Kinderschutz entscheidend weiter. So sieht das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das durch Art. 1 BKiSchG geschaffen wurde, einen gesetzlichen Rahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und eine Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung vor. Außerdem schafft das neue Gesetz eine verbindliche Vernetzung sowie Stärkung von Geheimnisträgern. Darüber hinaus ändert das BKiSchG entscheidende Regelungen im SGB VIII, so z.B. die Regelung zur Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), wonach eine Pflicht des Jugendamts zur Einschätzung durch unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen (häuslichen) Umgebung gesetzlich normiert wurde. Das Gesetz hat insoweit erhebliche praktische Relevanz.

I. Einleitung

1. Gesetzgebungsverfahren

Nunmehr im zweiten Anlauf – nachdem im Jahr 2009 ein Entwurf eines Kinderschutzgesetzes nicht die erforderliche Zustimmung fand¹ – hat der Bundesgesetzgeber ein Kinderschutzgesetz auf den Weg gebracht, das den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen stärken soll.² Allerdings war auch dieses Gesetzgebungsverfahren bestimmt von Unstimmigkeiten insbesondere zwischen Bundestag und Bundesrat, was zur Folge hatte, dass der vorgelegte Referentenentwurf vom 22.12.2010 erhebliche Änderungen bis hin zur endgültigen Gesetzesfassung erfahren hat. So sah der Referentenentwurf beispielsweise eine umfassende Änderung der Zuständigkeitsvorschriften der §§ 86 ff. SGB VIII vor, die schlussendlich gänzlich aufgegeben wurde.³ Aber auch die Ausgestaltung von Qualitätsstandards und die hiermit verbundene Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen der öffentlichen Träger mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie Rahmenvereinbarungen auf Landesebene über die Qualitätsentwicklung sowie die Regelung zu einer nur befristeten Kostenübernahme durch den Bund bezüglich der vorgesehenen Frühen Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG – vgl. hierzu im Folgenden) scheiterte an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates.⁴ Dem Vermittlungsausschuss gelang schlussendlich ca. zwei

Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2012 ein Kompromiss, wonach Qualitätsstandards weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen seien. Die aufgrund des befürchteten hohen Bürokratieaufwands vorgesehene Pflicht zum Abschluss von (Rahmen-) Vereinbarungen entfiel, und der Bund übernimmt hinsichtlich der anfallenden Kosten künftig dauerhaft einen Großteil der Mehrbelastungen, die den Ländern und Kommunen durch die Umsetzung der medizinischen und psychosozialen Hilfeprojekte entstehen.⁵

2. Aufbau des Gesetzes

Das Gesetz soll Prävention und Intervention gleichermaßen voranbringen.⁶ Dem Grunde nach ist der Gesetzeszweck identisch mit dem des Kinderschutzgesetzes aus dem Jahre 2009, wonach Lücken im Kinderschutz identifiziert und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes veranlasst werden sollen.⁷ Ziel war es insbesondere, einheitliche Regelungen zu schaffen und hierdurch Eltern, Kinderärzte, Hebammen, Jugendämter sowie Familiengerichte zu stärken und durch eine gezielte Koordinierung frühzeitig Fällen von Vernachlässigung/Kindeswohlgefährdung vorzubeugen bzw. zu erkennen.

* Dr. Christoph Kern ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kempten und Mitherausgeber des SGB-VIII-Kommentars von Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, 4. Aufl. 2012; Thomas Uhl ist Regierungsrat der Regierung von Unterfranken und leitet zurecht die Abteilung Familie und Soziales am Landratsamt Aschaffenburg. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder.

1 Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) der Bundesregierung vgl. BT-Drucks. 59/09.

2 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011, BGBl. I S. 2975 ff.; vgl. auch zur Entstehungsgeschichte des Bundeskinderschutzgesetzes *Sokolow, JAmt* 2011, 621.

3 Art. 2 Nr. 23 der RegE (BT-Drucks. 17/6256, S. 18) sah lediglich noch eine Änderung des § 86 Abs. 6 SGB VIII vor, von welcher der Gesetzgeber schlussendlich jedoch Abstand genommen hat.

4 BR-Drucks. 202/11 sowie BR-Drucks. 670/11.

5 BT-Drucks. 17/8130.

6 So der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Hermann Kuei im Rahmen der ersten Beratung des RegE, vgl. BT-Prot., 118. Sitzung vom 1.7.2011, S. 13693.

7 Vgl. BT-Drucks. 59/09 sowie BT-Drucks. 17/6256.

Das Gesetz ist in sechs Artikel aufgebaut, wobei das Wesentliche in Art. 1 BKiSchG (§§ 1–4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]) sowie in Art. 2 BKiSchG (Änderungen bzw. Neuregelungen im SGB VIII, nämlich bei den §§ 2, 8, 8a, 8b, 16, 17, 37, 42–45, 47, 59, 65, 72a, 74, 79, 79a, 81, 86c, 89a, 98, 99, 101, 103 SGB VIII) geregelt ist. Art. 3 BKiSchG sieht eine Änderung des § 21 Abs. 1 SGB IX sowie des § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)⁸ vor. Art. 4 BKiSchG gibt der Bundesregierung auf, im Rahmen einer Evaluation die Wirkungen des verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2015 über die Ergebnisse zu berichten. Nach Art. 5 BKiSchG kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Wortlaut des geänderten SGB VIII (s. hierzu Art. 2 BKiSchG) im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Art. 6 BKiSchG benennt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der damit verbundenen Gesetzesänderungen den 1.1.2012.

Im Folgenden werden die einzelnen gesetzlichen (Neu-) Regelungen dargestellt.

II. Art. 1 BKiSchG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Bundeskinderschutzgesetz schafft im Rahmen seines 1. Artikels ein Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.⁹

1. Kinderschutz und staatliche Mitwirkung, § 1 KKG

Die Absätze 1–3 des § 1 KKG beschreiben die Zielrichtung des Gesetzes und fassen die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf das staatliche Wächteramt zusammen.

§ 1 Abs. 1 KKG, wonach es Ziel des Gesetzes ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, betont die Intention des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in Hinblick auf die Grundrechtsträgereigenschaft von Kindern und Jugendlichen im Schutzbereich des Art. 1 und 2 GG.¹⁰ Damit kann Absatz 1 als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Regelungen dieses Gesetzes herangezogen werden.

Absatz 2 des § 1 KKG hingegen zitiert die Sätze 1 und 2 des Art. 6 Abs. 2 GG, die das elterliche Erziehungsrecht und deren Erziehungsverantwortung sowie das staatliche Wächteramt enthalten. Dieses reine Grundgesetzzitat, das der Gesetzgeber als Verweis verstanden wissen will,¹¹ ist aufgrund der Stellung der Verfassung in der Normenhierarchie rechtsdogmatisch nicht erforderlich. Auch kann davon ausgegangen werden, dass Fachkräfte im Kinder- und Jugendhilferecht die verfassungsrechtlichen Vorgaben kennen. Daher sollte Absatz 2 als Ergänzung zu Absatz 1 gesehen werden, vorrangige verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten der Eltern im Hinblick auf Pflege und Erziehung der Kinder bei staatlichem Handeln beachtend heranzuziehen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 1 Abs. 3 KKG, wonach es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen,

das staatliche Wächteramt mit seinen sowohl präventiven als auch gefahrenabwehrrechtlichen Teilen unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze darstellen.¹² Diese Regelung ist sinnvoll, da sie niedrigschwellige Schritte eskalierend bis hin zur Gefahrenabwendung als letzte Stufe beschreibt sowie jeweils eine Erforderlichkeitsprüfung und eine Einzelfallbetrachtung voranstellt. Diese Maßstäbe folgen sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip als auch aus Art. 6 GG, der neben dem staatlichen Wächteramt auch ein grundgesetzliches Abwehrrecht der Eltern enthält.¹³ Auch unter Nennung der Unterstützung der Erziehungsverantwortung der Eltern als Staatsaufgabe geht diese Regelung nicht über das bisherige Verständnis des staatlichen Wächteramts hinaus, da auch dieses bereits präventive Tätigwerden des Staates aus Gründen des Kindeswohls umfasste.¹⁴

In Absatz 4 werden »Frühe Hilfen« als Schwerpunkt der staatlichen Unterstützung neben Information und Beratung für Eltern dargestellt. Damit sollen von Beginn an Kompetenzen der Eltern gestärkt und potenzielle Gefahren für das Kindeswohl frühzeitig erkannt werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.¹⁵ Positiv wird gesehen, dass damit entgegen früher eher repressiver Ansätze nunmehr auch präventive Maßnahmen und Unterstützungsleistungen für Familien gestärkt werden.¹⁶ Satz 2 enthält eine Legaldefinition von Frühen Hilfen. Empfänger von Frühen Hilfen sollen bereits Schwangere und werdende Väter sein und Kinder bis zu einem Alter des Kindes von ungefähr drei Jahren.¹⁷ Ein Anspruch des Kindes oder der Eltern auf Unterstützung durch den Staat kann aus diesem Absatz nicht hergeleitet werden. Sowohl der Wortlaut der Überschrift dieser Norm wie auch die innere Systematik der Norm selbst sprechen gegen einen solche Annahme, da schon die Absätze 1–3 lediglich verfassungsrechtliche Vorgaben zitieren oder wiedergeben. Absatz 4 rückt demnach präventive staatliche Maßnahmen in den Fokus, definiert Frühe Hilfen und deklariert diese zum Schwerpunkt präventiven Handelns im Bereich der Unterstützung von Familien, ohne dass sich hieraus ein subjektiver Anspruch herleiten lässt.

2. Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung, § 2 KKG

Nach § 2 KKG sollen Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden; Eltern soll insoweit (so Absatz 2) ein persönliches Gespräch – ggf. auf Wunsch der Eltern in deren Wohnung – angeboten werden. Zweck dieser Norm ist, dass Eltern von Angeboten der freien und öffent-

⁸ Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27.7.1992 (BGBl. I S. 1398).

⁹ BGBl. I S. 2975 f.

¹⁰ RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 27.

¹¹ RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 27 f.

¹² RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 28.

¹³ Vgl. BVerfG NJW 1968, 2253.

¹⁴ Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 1 Rn. 25.

¹⁵ RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 29.

¹⁶ Vgl. Stellungnahme Diakonie Bundesverband zum Bundeskinderschutzgesetz vom 15.2.2011.

¹⁷ RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 28.

chen Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderen Organisationen vor Ort Kenntnis erhalten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass einige Eltern aufgrund von Vorurteilen gegenüber diesen Einrichtungen nicht von sich aus tätig werden und es daher Aufgabe des Staates sei, Eltern darüber zu informieren und sogar für die Nutzung der Angebote zu werben.¹⁸

Absatz 1 enthält eine Soll-Vorschrift, sodass eine rechtmäßige Ermessensausübung in Richtung Nichtinformation lediglich in Sonderfällen denkbar ist. Dem Wortlaut dieser Norm kann jedoch keine Pflicht zur aktiven Werbung für eine Inanspruchnahme des örtlichen Angebotspektrums neben der Information entnommen werden. Ein Anspruch hierauf kann sich nur in konkreten Einzelfällen aus dem staatlichen Wächteramt selbst ergeben, sodass keine generelle Werbe- neben der Informationspflicht besteht. Der Werbewunsch des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung ist daher vielmehr so zu verstehen, dass die Information für die Zielgruppe ansprechend gestaltet werden sollte. Ebenfalls enthält diese Vorschrift mangels inhaltlicher Bestimmtheit und gebundener Rechtsfolge keinen eigenen Anspruch der (auch werdenden) Eltern auf Information.¹⁹ Dieser kann sich indirekt aus einer Ermessenreduzierung auf Null ergeben.

Die Vorschrift richtet sich an die nach Landesrecht zuständigen Stellen; sollte das Landesrecht keine Regelung enthalten, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz des Absatzes 2, der auf den ersten Satz des Absatzes 2 Bezug nimmt, der an Absatz 1 anknüpft.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die zuständigen Stellen, Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Der Vorschrift kommt rechtsdogmatisch nur deklaratorischer Charakter zu, da nach der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes nur Eingriffe einer Ermächtigung bedürfen, ein bloßes Angebot jedoch keinen Eingriffscharakter hat. Weshalb in diesem Satz nur Eltern und nicht auch werdende Eltern genannt werden dürfte ein Redaktionsversehen darstellen, da nach der Gesetzesbegründung auch werdende Eltern (sowohl Mütter als auch Väter) erfasst sein sollen.²⁰ Satz 2 ermächtigt dazu, das Gespräch auf Wunsch der Eltern auch in deren Wohnung stattfinden lassen zu können. Auch dieser Regelung hätte es nach der Lehre vom Gesetzesvorbehalt nicht bedurft, da ein entsprechender Wunsch der Eltern tatbestandliche Voraussetzung dieser Vorschrift ist, es sich bei entsprechendem Wunsch aber nicht mehr um einen Eingriff handelt. Nach der Gesetzesbegründung soll dieser Satz deklaratorisch darstellen, dass oben genannte Informationen auch in einem »Willkommensbesuch« übergeben werden können.²¹ Der Vorschrift bleibt jedoch nach ihrem Wortlaut dann ein Anwendungsbereich, wenn im Falle eines Elternwunsches nach einem Hausbesuch im Rahmen der Information der nach Landesrecht zuständige Träger bei einer Entscheidung über diesen Wunsch ein entsprechendes Ermessen auszuüben hat. Der Absatz 2 ist daher bis auf den letzten Satz, den man aus Gründen der Verständlichkeit hätte in Absatz 1 integrieren können, als programmatische Ausführung zu verstehen, die man systematisch sinnvoller hätte in den ebenfalls rein programmatischen § 1 KKG einarbeiten können.

Beispiele aus der Praxis: Elternseminare zur Kontaktaufnahme mit (auch werdenden) Eltern und Übersendung eines Glückwunschschreibens samt Informationsmaterial, Adressen und eines Gesprächsangebotes bei Geburt eines Kindes an die Eltern.²²

3. Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, § 3 KKG

§ 3 Abs. 1 KKG bildet einen Rahmen, um im Bundesgebiet flächendeckend Netzwerke aller Beteiligten im Kinderschutz zu schaffen. Ziel ist eine effektive Durchführung eines präventiven und eingreifenden Kinderschutzes sowie die Umsetzung des § 2 KKG (hierzu siehe oben). Darüber hinaus soll dieser Schutz fortentwickelt werden, um Kindeswohlgefährdung im Vorfeld zu erkennen und schlussendlich deren Eintritt zu verhindern.²³ Die Netzwerke haben sich nicht nur auf den Bereich Frühe Hilfen (arg.: »insbesondere«) zu erstrecken. Dieser Absatz dient mangels Adressaten und Bestimmtheit der Netzwerkteiligen vielmehr nur als Einleitung und Auslegungshilfe für die nachfolgenden Absätze, die sodann konkretere Vorgaben vorsehen.

Absatz 2 umschreibt die an dem Netzwerk zu beteiligenden Akteure und enthält keine Ermächtigung zum Datenaustausch, wie auch keinen Zwang zum Beitritt zu einem Netzwerk.²⁴ Auch der Wortlaut sieht keine Verpflichtung der genannten Akteure (nämlich: Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, Gesundheits- und Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3, 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe) zu einem Netzwerkzusammenschluss, diese müssen nicht einmal ein entsprechendes Ermessen fehlerfrei betätigen, da die Vorschrift die Akteure nicht bestimmt genug als Adressaten anspricht. Diese werden nur passiv genannt (»sollen [...] einbezogen werden«). Ob diese systematische Ausgestaltung sinnvoll ist, bleibt abzuwarten, da ein Kernstück der zuvor programmatisch ausgeführten Wünsche des Gesetzgebers, nämlich die übergreifende Netzwerkarbeit, im Ergebnis zum großen Teil letztlich vom guten Willen der örtlichen Akteure abhängen wird.²⁵ Die Aufzählung ist nicht abschließend (arg.: »insbesondere«).

18 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 29.

19 A.A. Stellungnahme EKD vom 16.2.2011; Stellungnahme Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011.

20 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 30.

21 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 30.

22 Der Landkreis Ansbach bietet dies beispielsweise an. Das Gesprächsangebot wird bei entsprechendem Elternwunsch von einem Mitarbeiter/in des Jugendamts aus dem Bereich Koordination Kinderschutz und einer Familienbeiratsinhaberin, welche der Landkreis schon seit 2010 vermittelt, angeboten, siehe FAZ-Bericht vom 24.12.11, S. 56.

23 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 30 f.

24 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 31.

25 Wird positiv als »offenes Zweckbündnis« gesehen in Stellungnahme Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011.

Lediglich in § 3 Abs. 3 Satz 1 KKG wird nach dem Willen des Gesetzgebers vorbehaltlich einer anderen landesrechtlichen Regelung der örtliche Träger der Jugendhilfe als Adressat verpflichtet, dieses Netzwerk zu gestalten.²⁶ Doch auch diese Verpflichtung ist rechtsdogmatisch nur als Soll-Vorschrift geschaffen, sodass immerhin auch davon mit entsprechend tragfähiger Begründung abgewichen werden kann. Gleiches gilt für die in den folgenden Sätzen beschriebene zu vereinbarend verbindliche Zusammenarbeit und die Meidung von Doppelstrukturen. Dadurch, dass die Vereinbarungen verbindlich sein sollen, müssen sich aus dieser bestimmte Handlungspflichten der Beteiligten ergeben. Allerdings ist es nicht optimal in Hinblick auf eine durchsetzungsstarke Koordination durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gelöst, dass einerseits die Vereinbarungen zwar verbindlichen Charakter haben sollen, andererseits aber der Beitritt zum Netzwerk selbst und damit der Vereinbarungsabschluss freiwillig ausgestaltet wurden. Insofern sind weitreichende Handlungspflichten der Beteiligten faktisch nicht durchsetzbar. In der Praxis würde es sich anbieten, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung entwirft, die von Vertretern aller örtlichen Akteure im Bereich Kinderschutz mitunterzeichnet wird, um deren generellen Verbindlichkeit für alle örtlich Beteiligten zu demonstrieren. Gleichzeitig kann damit eine Parallelstruktur vermieden werden. Weiterhin bietet sich die Schaffung einer Fachstelle an, welche die Betreuung und Umsetzung im Alltag koordiniert. Diese Stelle kann sodann den Einsatz der Familienhebammen regeln und die vereinbarte Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich des präventiven Kinderschutzes koordinieren. Zudem bieten sich fachübergreifende Arbeitskreise an.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 KKG sollen zum Zwecke Früher Hilfen aufgrund ihrer Lotsenfunktion, ihres Einflusses auf die Kindesentwicklung und auch ihrer Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Maßnahmen Familienhebammen in dieses Netzwerk eingebunden werden.²⁷ Diese sind staatlich examinierte Hebammen mit landesrechtlich geregelter Zusatzqualifikation;²⁸ sie fördern die Gesunderhaltung (werdender) Mütter und des Kindes. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Bereich Früher Hilfen ist es begrüßenswert, dass Familienhebammen ein eigener Absatz im Gesetz gewidmet wurde und diese nicht in der Aufzählung des Absatzes 2 untergegangen sind. Da auch dieser Absatz nur eine Soll-Vorschrift darstellt, müssten jedenfalls vor Ort gewichtige Gründe dagegen sprechen, kein Netzwerk mit Familienhebammen zu knüpfen. Familienhebammen wurden nicht im Bereich des SGB V geregelt, da deren besondere psychosoziale Unterstützung der Eltern im Interesse des Kindeswohls geleistet wird.²⁹ Bei der in den nachfolgenden Sätzen detailliert beschriebenen finanziellen Unterstützung, ein Ergebnis des Vermittlungsausschusses, bleibt deren konkrete Umsetzung für die Träger vor Ort abzuwarten. Nach der Gesetzesbegründung zur alten Fassung des Absatzes 4 richtet sich die Aufforderung zum Auf- und Ausbau der Netzwerke an die Länder.³⁰ Dies kann aus dem Wortlaut des Absatzes 1 («In den Ländern werden [...]» statt z.B. «Die Länder haben [...]») nicht herausgelesen werden,³¹ auch nach der Systematik kann der Landesgesetzgeber nach Absatz 3 nur die Zuständigkeit zur Organisation der Netzwerke anderweitig regeln. Somit bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers ein Auftrag an die Länder, die in Absatz 4 genannte finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger

der Jugendhilfe so zu regeln, dass diese im Sinne des Netzwerkaufbaus und -ausbaus effektiv in Anspruch genommen werden kann. Daraus ergibt sich aber auch, dass den Ländern bei der Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds ein großer Gestaltungsspielraum durch den Bund verbleiben muss. Da Absatz 4 Satz 2 gleichrangig neben dem Aufbau auch den Ausbau der Netzwerke nennt, dürfen die Bundesmittel nicht lediglich oder zum weit überwiegenden Teil dem Netzwerkaufbau vorbehalten bleiben.

Es bleibt festzuhalten, dass nach der programmatisch und verbindlich klingenden Einführung durch den Absatz 1 («werden») in den jeweils speziell regelnden Folgeabsätzen allenfalls Soll-Vorschriften geschaffen wurden und damit die gewollten «flächendeckenden verbindlichen Strukturen» mehr als nötig von der Umsetzung und dem entsprechenden Willen der Akteure vor Ort und nicht zuletzt von der konkret möglichen finanziellen Unterstützung abhängen werden. Auch der Mangel an einer speziellen Ermächtigung zum Datenaustausch könnte in der Praxis zur Zurückhaltung von Akteuren in einem Netzwerk beitragen. Zumindest wären aus Effektivitätsgründen im Kinderschutz ein gesetzlich verpflichtender Netzwerkbeitritt der öffentlichen Träger und Institutionen neben den Trägern der freien Jugendhilfe und eine dortige Mitarbeit zielführend gewesen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden diesbezüglich nicht.

4. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG

Der Zweck des § 4 KKG besteht in der Darlegung eines bundesweit einheitlichen mehrstufigen Vorgehens bei Kindeswohlgefährdungen durch bestimmte Berufsheimnisträgergruppen³² in eskalierender Form von der Beratung bis hin zur Informationsweiterleitung an das Jugendamt, das die vorrangigen elterlichen Rechte und Pflichten berücksichtigen soll.³³

Absatz 1 benennt abschließend Geheimnisträgergruppen, die direkten Kontakt mit Kindern haben und von denen der Gesetzgeber ausgeht, dass diese aufgrund ihrer Qualifikation zu Gesprächen mit Eltern befähigt sind.³⁴ Diesen wird durch eine Soll-Vorschrift aufgegeben, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung mit dem Kind und den

26 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 31.

27 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 32.

28 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 31.

29 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 32; kritisch dazu AGJ, Stellungnahme vom 11.5.2011, S. 3; für Leistung über SGB V; Stellungnahme des Bundesrats vom 27.5.2011, zum Gesetzentwurf allgemein Nr. 1 Buchst. b) (BR-Drucke 202/11, S. 2 f.).

30 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 32.

31 A.A. Diakonie Bundesverband, vgl. Stellungnahme vom 15.2.2011.

32 Folgende Berufsheimnisträgergruppen sind genannt: Ärzte, Hebammen, Erziehungs- oder Jugendberater, Berufspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbereichung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

33 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 33.

34 RegE, BT-Drucke 17/6256, S. 33.

Personensorgeberechtigten die Problemlage zu besprechen und unter Vorbehalt von Erforderlichkeit und Kinderschutz auf eine Inanspruchnahme von Hilfen zu werben. Damit können diese Berufsgruppen ein eigenes Ermessen ausüben, ob sie im begründeten Ausnahmefall von der Erörterung absehen oder aus Kindeswohlerwägungen im Einzelfall oder sonstigen sachlichen Gründen kein Hinwirken auf Hilfen durchführen. Diese Berufsgruppen haben ein Auswahlermessen (arg.: »soweit«) bezüglich der Art und Weise der Hinwirkung auf Hilfen. Es ist aus Kindeswohlgründen nicht nachvollziehbar, warum dieses Erörterungsgespräch, das bereits an gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anknüpft, nur mit dem Kind und Eltern oder gar nicht durchzuführen ist, anstatt diesen fachlich qualifizierten Berufsgruppen auch ein Ermessen einzuräumen, in Ausnahmefällen nur mit Kind oder den Eltern die Problemlage zu erörtern (Grundgedanke des neugefassten § 8 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist wohl der Tatsache geschuldet, dass der Gesetzgeber den Absatz 1 nicht als Eingriffsregelung verstanden wissen will, sondern als Ausprägung einer »Aufklärungspflicht« dieser Berufsgruppen gegenüber den Eltern, damit diese eigenverantwortliche Schritte unternehmen können.³⁵ Weshalb aber ohne begründete Ausnahmefälle das betroffene Kind stets anwesend sein muss, erklärt sich auch damit nicht. Insoweit ist diese Vorschrift teleologisch so auszulegen, dass dieses Erörterungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten und grundsätzlich auch dem Kind stattfinden soll. Positiv zu sehen ist, dass diese Berufsgruppen einen Handlungsrahmen bekommen haben.³⁶

Nach Absatz 2 haben die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Nach der Gesetzesbegründung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsraum eine Gruppe mit kompetenten Fachkräften bereitzustellen.³⁷ Da die Vorschrift diese erfahrenen Fachkräfte nicht näher beschreibt, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit ein großes Auswahlermessen. Die mit beratender Funktion ausgestattete Fachkraft muss über fachliche Kompetenzen in der Einschätzung von Gefährdungslagen und -risiken (z.B. zertifizierte Kinderschutzfachkraft mit fachlich begründeten und auf entsprechende Erfahrung beruhende Gefährdungseinschätzungskompetenzen)³⁸ verfügen.³⁹ In Betracht kommen Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten freier Träger wie Erziehungsberatungsstellen oder Kinderschutzzentren, nicht hingegen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter, da dies dem Zweck des § 4 Abs. 3 KKG (Meldung an das Jugendamt im Rahmen der »zweiten Stufe«; zum mehrstufigen Verfahren sogleich) sowie des § 8a SGB VIII (Gefährdungseinschätzung in eigener Verantwortung des Jugendamtes) widersprechen würde.⁴⁰ Die Träger von Einrichtungen und Diensten haben aber auch die Möglichkeit, eigene Mitarbeiter entsprechend aus- und fortzubilden.⁴¹ Der öffentliche Träger muss einen Pool (zumindest zwei Fachkräfte; eine ständige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein, sodass zwei Halbtagskräfte regelmäßig nicht ausreichend sind) bereithalten. Auf die Zuständigkeit oder die Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Gefährdungseinschätzung hat die Einschätzung der Fachkraft keine Auswirkung. Zudem erlaubt die Vorschrift alleine aus Gründen einer beabsichtigten Einzelfallbetrachtungsmöglichkeit bei der Gefährdungsbewertung die Übermittlung von Daten in pseudonymisierter Form.⁴²

Im folgenden Absatz 3 werden die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen zur Informationsweitergabe und Datenübermittlung an das Jugendamt befugt. Zunächst ist jedoch grundsätzlich ein erfolgloses Verfahren nach Absatz 1 erforderlich (sog. »mehrstufiges Verfahren«). Ein Verfahren nach Absatz 1 soll nur dann ausscheiden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Dieses grundsätzlich durchzuführende Verfahren soll gewährleisten, dass der damit verbundene Eingriff in das vorrangige Elternrecht gerechtfertigt ist.⁴³ Weiterhin soll die Vorschrift diesen Berufsgruppen länderübergreifend Rechts- und Handlungssicherheit in Hinblick auf § 203 StGB geben.⁴⁴ Anderweitiges Landesrecht wird durch diese Vorschrift in seinem Anwendungsbereich aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur dann verdrängt, soweit dieses hinter der Befugnis des Absatzes 3 zurückbleibt. So gilt z.B. in Bayern Art. 14 Abs. 6 GDVG⁴⁵ für die dort genannten Berufsgruppen weiter. Denn der Bundesgesetzgeber wollte den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheiministrägergruppen nur eine bundesweit bestimmte Mindestgewährleistung dahingehend gewähren, dass diese nicht rechtswidrig und somit auch nicht strafbar in Hinblick auf ihre Schweigepflicht handeln, wenn sie unter den in § 4 Abs. 3 KKG genannten Anforderungen Informationen und Daten an das Jugendamt weitergeben. Dem Gesetzgeber erschien die Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe auf diesem Feld als zu kompliziert,⁴⁶ weiterreichende Landesvorschriften sollten daher nicht verdrängt werden.

Zu Recht kritisiert wird, dass die tatbestandliche Grenze zur Weiterleitung subjektiv formuliert wurde.⁴⁷ Einerseits mag es dadurch den betroffenen Berufsgruppen leichterfallen, im Zweifel das Jugendamt einzuschalten. Dennoch kann es diesen Berufsgruppen aufgrund ihrer Qualifikation und des mit einer Informations- und Datenübermittlung verbundenen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte und dem Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten durchaus zugemutet werden, wie jedermann, der in dieser Lage nur durch § 34 StGB gerechtfertigt wäre, die Lage nicht nur rein subjektiv bewerten zu müssen. Zumal diese Berufsgruppen nach Absatz 2 im Vor-

35 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 33.

36 Stellungnahme Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011; Stellungnahme der AGJ vom 11.5.2011.

37 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 34.

38 Vgl. *Briggewast*, in: LPK-SGB VIII, § 8a Rn. 75; *Schöllhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 51.

39 Vgl. *Briggewast*, ZKJ 2011, 278; *Mach/Junker-Mach*, ZKJ 2009, 148; *Slüter*, JAmt 2007, 515; zu den Qualifikationsvoraussetzungen auch ausführlich GK-SGB VIII/*Fischer*, § 8a Rn. 19, 20.

40 Vgl. *Schöllhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 51 mit Verweis auf *Wiener*, SGB VIII, § 8a Rn. 39a; *Briggewast*, in: LPK-SGB VIII, § 8a Rn. 77.

41 Vgl. zur Konzentration einer Aus- und Fortbildung bzw. der Beratung durch externe Fachkräfte: *DJJuF-Rechtsgutachten*, JAmt 2007, 421.

42 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 34.

43 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 34.

44 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 35.

45 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärmedizin, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG; GVBl 2003, S. 452); Wortlaut des Art. 14 Abs. 6 GDVG: »Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.«

46 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 34 f.

47 So Stellungnahme der AGJ vom 11.5.2011.

feld bereits einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft samt Möglichkeit einer Datenübermittlung in pseudonymisierter Form haben, die der Gesetzgeber vorrangig durchgeführt wissen will.⁴⁸

Im Zusammenhang mit § 3 KKG wurde § 4 SchKG⁴⁹ durch einen Absatz 2 erweitert.⁵⁰ Dieser regelt nunmehr eine Mitwirkungspflicht der Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 KKG zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung. Dem § 2 Abs. 1 SchKG wurde die Möglichkeit, eine Beratung auch anonym in Anspruch zu nehmen, hinzugefügt, was bisher – zumindest gesetzlich – noch nicht vorgesehen war.⁵¹

III. Art. 2 BKISchG: (Gesetzliche) Änderungen im SGB VIII 1. Redaktionelle Änderungen

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes einige Anpassungen vorgenommen, die kaum praktische Auswirkungen haben bzw. aufgrund anderweitiger Neuregelungen veraltet waren und insoweit nur Gesetzesanpassungen darstellen. So sah § 2 Abs. 3 Nr. 12 SGB VIII a.F. noch als »andere Aufgabe« des öffentlichen Trägers die Beurkundung »und Beglaubigung« gem. § 59 SGB VIII vor, wengleich das Jugendamt keine Beglaubigungen mehr vornimmt.⁵² Insoweit wurde auch § 59 SGB VIII geändert. Die in diesem Zusammenhang eigentlich zu erwartende (gleichzeitige) Änderung des § 87e SGB VIII nahm der Gesetzgeber nicht vor. Eine Anpassung (Streichung der Wörter »und Beglaubigung«) im Wortlaut des § 87e SGB VIII ist im Rahmen des anstehenden Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes geplant.

In § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wurde das Wort »abzuschätzen« durch das Wort »einzuschätzen« ersetzt, in Satz 3 die Wörter »den Personensorgeberechtigten oder« gestrichen.⁵³ In § 10 Abs. 3 SGB VIII wurde eine redaktionelle Unstimmigkeit ausgeräumt, nämlich der Verweis auf die §§ 14 bis 16g SGB VIII statt bisher §§ 14 bis 16 SGB VIII. § 17 SGB VIII wurde an die neue Terminologie der Reform des Verfahrensrechts in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)⁵⁴ angeglichen. Auch in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII wurde die Begrifflichkeit »Vormundschaftsgericht« aufgrund der Tatsache, dass durch die Änderung des FamFG die Obliegenheiten Minderjähriger in den Zuständigkeitsbereich der »Familiengerichte« fallen, angepasst.

2. Anspruch auf »geheime Beratung«, § 8 Abs. 3 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 SGB VIII nunmehr ausdrücklich einen subjektiven Anspruch des Kindes auf Beratung in Not- und Konfliktsituationen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten normiert. Diese gesetzliche Klarstellung war erforderlich, da Teile der Literatur in der bisherigen Regelung kein eigenständiges Beratungsangebot gesehen haben, sondern lediglich die Eröffnung der Möglichkeit, Beratung im Sinne der Beratungsangebote des Leistungsteils des SGB VIII bei der Kollision von Kindes- und Elterninteressen zunächst ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu gewähren.⁵⁵ Die vom Gesetzgeber gefasste Änderung ist insoweit zur vorherigen Fassung nur klarstellender Natur. Die

Norm spricht einen in der Praxis nicht selten vorhandenen Konfliktfall an, der aber seiner rechtlichen Natur nach der Ausnahmefall sein muss und durch den das Elternrecht nicht unangemessen eingeschränkt oder gar ausgehöhlt werden darf. Dies war bereits in der a.F. anerkannt⁵⁶ und gilt auch in der n.F. des § 8 Abs. 3 SGB VIII fort. In der Praxis sind dies Fälle bei fehlendem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind (z.B. bei Kindesmisshandlung) oder Alkohol- und Drogensucht der Eltern. Verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere wegen Art. 6 GG bestehen nicht, da das generelle Recht der Eltern, über die vom Kind in Anspruch zu nehmenden Leistungen bzw. die entsprechenden Informationsrechte selbst zu entscheiden, in besonders schutzwürdigen Situationen hinter dem staatlichen Schutzauftrag zurücktreten muss, zumal § 8 Abs. 3 SGB VIII strenge Anforderungen (kumulatives Vorliegen von Not- und Konfliktsituation; Anspruch nur, wenn Beratungszweck vereitelt würde)⁵⁷ an die »geheime Inanspruchnahme von Beratungsleistungen« stellt.

3. Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

Mit der Neufassung des § 8a SGB VIII will der Gesetzgeber diese Regelung, die nach seiner Ansicht in der Vergangenheit zu einer qualifizierteren Arbeit in den Jugendämtern beitrug, um bekannt gewordene Schwierigkeiten in deren Auslegung in den Bereichen Kindeswohlgefährdungseinschätzung und Aufgabenverteilung zwischen Jugendämtern und Leistungserbringern erleichtern und eine Vernetzung im Kinderschutz herbeiführen. Außerdem wird deutlich gemacht werden, dass Leistungserbringer keine abgeleiteten Hoheitsrechte des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen, sondern sich direkt aus dem Kindesbetreuungsverhältnis⁵⁸ eine eigene Gefährdungseinschätzungsobliegenheit ergibt.⁵⁹ Systematisch werden in der Neufassung des § 8a SGB VIII in den ersten Absätzen die Aufgaben des Jugendamts beschrieben, danach in Absatz 4 Vereinbarungen mit Leistungserbringern geregelt, und schließlich enthält Absatz 5 eine Verpflichtung zur Information des zuständigen Jugendamts bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

48 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 34.

49 § 4 Abs. 1 SchKG lautet: »Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorzustehenden Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen könnten.«

50 Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden zu den Absätzen 3 und 4, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BKISchG, BGBl. I S. 2982.

51 Änderung durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BKISchG, BGBl. I S. 2982.

52 Insoweit zur eine Anpassung an die Rechtslage seit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, BGBl. 2008, I S. 2586, 2587).

53 Zu den weiteren gesetzlichen Änderungen vgl. die folgenden Ausführungen unter Ziff. III. 3.

54 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587).

55 So nach Schellhorns/Fischer/Mann, 3. Aufl., § 8 Rn. 16; a.A. Münder u.a., FK-SGB VIII, § 8 Rn. 14; Kiesel, in: LPK-SGB VIII, § 8 Rn. 19; Wiesner, SGB VIII, § 8 Rn. 46 jeweils zu § 8 Abs. 3 SGB VIII a.F.

56 Vgl. Kiesel, in: LPK-SGB VIII, § 8 Rn. 17; Mainberger, in: Heuck, SGB VIII, K § 8 Rn. 17; DiJuf-Rechtgutachten, JArm 2003, 352; a.A. GK-SGB VIII/Fischer, § 8 Rn. 9; Münder u.a., FK-SGB VIII, § 8 Rn. 12.

57 Vgl. hierzu ausführlich Schellhorns/Fischer/Mann/Kern, 4. Aufl., § 8 Rn. 17 ff.

58 Schon zuvor Rechtsdgs., siehe Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 37.

59 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 36.

Der neu gefasste Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das Jugendamt, unter Vorbehalt des Kinderschutzes neben den Erziehungsberechtigten auch das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen und bei fachlicher Erforderlichkeit sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und kumulativ seiner Umgebung zu verschaffen. Einer solchen speziellen Regelung eines Hausbesuchs hätte es nicht bedurft, da ein Hausbesuch eine schon bisher anerkannte Methode war, die auch nach der Neuregelung vom Einzelfall abhängt⁶⁰ und nur ein Instrument von vielen weiteren Möglichkeiten für die Gefährdungseinschätzung ist.⁶¹ Mit dieser Regelung soll nach Ansicht des Gesetzgebers jedoch die Schwäche der bisherigen Regelung beseitigt werden, nämlich dass sich in der Praxis Fachkräfte allzu oft auf Aussagen und Angaben von Erziehungsberechtigten und Angehörigen verlassen haben.⁶² Somit führt diese klarstellende Regelung zumindest dazu, dass in der Praxis standardmäßig über die Vornahme eines Hausbesuchs sachlich abgewogen werden wird, auch wenn dies vor der Gesetzesänderung bereits faktische Rechtslage war.⁶³ Mit dem tatbestandlichen Merkmal der »persönlichen Umgebung« sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur die Wohnverhältnisse selbst gemeint, sondern auch das Kindesverhalten in seiner unmittelbaren Umwelt.⁶⁴ Hierzu gehört auch der Kindergarten, Kinderhort, Freunde, Verwandte. Da die Vorschrift keine Ermächtigungsgrundlage darstellt,⁶⁵ ist für einen Hausbesuch ein Einverständnis des Wohnungsbesitzers erforderlich. Weshalb aber Absatz 1 bei der Gefährdungseinschätzung eine Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Absatz 5 von Personensorgeberechtigten fordert, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Gesetzesbegründung einmal von den personensorgeberechtigten Eltern und einmal nur den Eltern spricht.⁶⁶ Es ist insoweit davon auszugehen, dass diese Begriffe einzelfallgerecht weit auszulegen sind.

Aus den genannten systematischen Gründen wird der bisherige § 8a Abs. 2 SGB VIII in der Neufassung zu Absatz 4. Zudem wird mit seiner Neufassung bezweckt, die Unsicherheiten in Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags der Träger von Einrichtungen und Diensten durch eine eigenständige Neuregelung anstatt eines Verweises auf Absatz 1 zu beseitigen.⁶⁷ Jedoch unterscheiden sich die Einschätzungsverfahren von Jugendamt und freien Trägern im Ergebnis nicht.⁶⁸ Die zu vereinbarenden Punkte sind in Satz 1 enumerativ aufgeführt. Zudem müssen nach Satz 2 die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft, eine Verpflichtung zur Werbung für die Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen der Erforderlichkeit und eine Jugendamtsinformationsverpflichtung bei nicht anders abwendbarer Gefährdung vereinbart werden. Damit wird der Schutzauftrag der freien Träger mit dem des Jugendamts verbunden.⁶⁹

§ 8a Abs. 5 SGB VIII gewährleistet, dass bei Umzügen oder sonstigen Zuständigkeitsfragen vorhandenes Wissen über eine Kindeswohlgefährdung für ein rechtzeitiges Reagieren erhalten bleibt. Zudem wird sichergestellt, dass in jedem Fall der örtliche Träger Kenntnis erlangt.⁷⁰ Satz 1 hat hierbei eine gebundene Rechtsfolge, sodass eine Ausnahme nicht möglich ist. Satz 2 fordert als Soll-Vorschrift hierfür grundsätzlich ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften (Grundgedanke des § 86c SGB VIII). Damit sollen Informationslücken und Missverständnisse vermieden werden.⁷¹ Mit der Übermittlung wechselt die Verpflichtung zur Wahrnehmung des

Schutzauftrags.⁷² Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dieses Gespräch zeitnah zwischen der im Moment und der künftig zuständigen Fachkraft geführt werden.⁷³ Durch die grundsätzliche Beteiligung der Personensorgeberechtigten – einzelfallgerecht weit auszulegen – und des Kindes soll unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gewährleistet werden, dass diese auch unter Beachtung des Art. 6 GG von Beginn an informiert und in das Verfahren einbezogen werden.⁷⁴ Die Vorschrift ist keine datenschutzrechtliche Befugnisnorm, die allgemeinen Datenschutzvorschriften finden Beachtung;⁷⁵ vgl. hierzu aber § 65 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB VIII.

4. Fachliche Beratung und Begleitung, § 8b SGB VIII

Der neu geschaffene § 8b SGB VIII hat zum Ziel, den präventiven Kinderschutz weiterzuentwickeln.⁷⁶ Systematisch soll Absatz 1 die einzelfallbezogene Intervention von Berufsgruppen mit Kontakt zu Kindern verbessern, Absatz 2 qualifizierte fachliche Handlungsleitlinien bei Einrichtungsträgern schaffen und zur Anwendung bringen.

Im Einzelnen sollen nach Absatz 1 insoweit erfahrene Fachkräfte (die Anforderungen entsprechen denen aus § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, vgl. hierzu bereits oben) – neben ihren neuen Aufgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und für bestimmte Berufsheimsträger nach § 4 KKG – auch zu außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems stehenden Berufsgruppen mit Verbindungen zu Kindern und Jugendlichen Beratung bieten.⁷⁷ Diese weit gefasste Berufsgruppe hat dabei einen entsprechenden Anspruch gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat dieser zu diesem Zweck eine Auswahl entsprechender Fachkräfte vorzuhalten.⁷⁸ Dies stellt nach den kürzlich in Kraft getretenen Fallzahlenbegrenzungen und Besuchspflichten im Vormundschaftsrecht eine weitere Belastung kommunaler Haushalte dar. Durch ein Redaktionsversehen wurde vergessen, auch dieser Berufsgruppe eine Befugnis zur Datenweitergabe in pseudonymisierter Form zu geben; dieses Problem ist durch eine Analogie zu § 4 KKG zu lösen.⁷⁹

60 Vgl. auch Stellungnahme der AGJ vom 11.5.2011; *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 28.

61 Stellungnahme Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011.

62 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 37.

63 Vgl. Wimmer, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 17a.

64 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 37.

65 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 29; RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 37.

66 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 39.

67 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 38; zust. Stellungnahme Deutscher Bundesjugendring vom 15.2.2011; Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011; vgl. auch zu den bisherigen Unsicherheiten GK-SGB VIII/Fischer, § 8a Rn. 3ff.

68 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 45.

69 Vgl. GK-SGB VIII/Fischer, § 8a Rn. 8; *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 45.

70 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 38.

71 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 38.

72 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 55.

73 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 38f.

74 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 39.

75 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rn. 57.

76 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 39.

77 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 39.

78 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 39.

79 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 8b Rn. 4.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII hat den Zweck, die Verpflichtung der überörtlichen Träger aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 (Anm.: wohl Absatz 2) SGB VIII zur Beratung der Einrichtungsträger während der Planung und Betriebsführung zu konkretisieren, um eine positive Aufmerksamkeitskultur in Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, gegen sexuelle Grenzverletzungen zu schaffen.⁸⁰ Inhaber des Anspruchs sind außerdem die für die Einrichtungen zuständigen Leistungsträger. Hintergrund der Regelung waren Anstöße aus dem Runden Tisch »Sexueller Kindesmissbrauch«.⁸¹

5. Beratungsangebote, § 16 Abs. 3 SGB VIII

Nach dem neu eingefügten § 16 Abs. 3 SGB VIII werden auch werdenden Müttern und Vätern Beratung und Unterstützung in Partnerschaftsfragen und in der Entwicklung von Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zur Verfügung gestellt, z.B. Unterstützung in spezifischen Lebenslagen, die mit der Geburt eines Kindes in Zusammenhang stehen (Behinderung oder Erkrankung des Kindes).⁸² Durch die systematische Einfügung dieser Regelung in § 16 Abs. 3 SGB VIII möchte der Gesetzgeber verdeutlichen, dass Frühe Hilfen (Definition siehe § 1 Abs. 4 KKG) künftig Teil des wesentlichen »Basisangebots« eines Jugendamts sein sollen.⁸³ Zielgruppe sind auch Kinder von der Schwangerschaft bis ca. drei Jahren.

Damit ist diese Vorschrift Rechtsgrundlage für einen Teil der Frühen Hilfen⁸⁴ und wichtiger Baustein für einen präventiven Kinderschutz.⁸⁵ Weshalb diese Regelung trotz ihrer nach dem Willen des Gesetzgebers zentralen Rolle im Kinderschutz nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet wurde, bleibt aus rechtsdogmatischen Gründen fraglich; ein direkter Anspruch (auch werdender) Eltern wäre sinnvoll.⁸⁶ In der Praxis jedenfalls sind nahezu keine tragfähigen sachlichen Gründe ersichtlich, wonach Frühe Hilfen nicht gewährt werden sollten. Zu entsprechenden Angeboten als faktische Pflichtaufgabe durch das Jugendamt haben alle Adressaten gleichen Zugang, und ihnen darf das Angebot nur aus sachlichen Gründen verwehrt werden.⁸⁷

Das – infolgedessen praktisch verpflichtende – Beratungsangebot ist weit auszulegen und beinhaltet u.a. Einzelfallberatung, Beratungsdienste und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen.⁸⁸ Jedoch haben die Jugendämter vor Ort einen großen Entscheidungsspielraum, wann und wie sie diese Anforderungen konkret umsetzen; dies obliegt dem Einzelfall und erfolgt unter Berücksichtigung der Strukturen vor Ort.⁸⁹ Mit dem Hilfsangebot ist die Unterstützung in Lebensbereichen, die mit der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren in Zusammenhang stehen, gemeint,⁹⁰ sogar Unterstützung in der Rechtsdurchsetzung ist denkbar.⁹¹

6. Beratung von Pflegepersonen, § 37 Abs. 2, 2a SGB VIII

Die bisherige Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Pflegeperson vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen einklagbaren Anspruch auf Beratung und Unterstützung hat, dies auch in den Fällen gilt, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf, wurde beibehalten. Die Gesetzesänderung fügte dem § 37

Abs. 2 SGB VIII zwei weitere Sätze ein, wonach sichergestellt werden soll, dass Pflegepersonen angemessene Beratung und Unterstützung vor Ort auch in Fällen erhalten, in denen sie weit entfernt vom gesetzlich zuständigen Jugendamt wohnen, da sich dessen Zuständigkeit grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern richtet.⁹²

Nach Absatz 2 Satz 2 sind nach der neuen Fassung ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Dem Wortlaut und der Systematik nach richtet sich der Anspruch gegen das zuständige Jugendamt. Hierfür kann das zuständige Jugendamt die Aufgabe sowohl einen freien Träger vor Ort übertragen als auch das örtliche im Bezirk des Wohnsitzes gelegene Jugendamt im Wege der Amtshilfe einschalten.⁹³ Der Gesetzgeber hat damit Fallgruppen im Blick, in denen Eltern (teile) oder die Pflegeperson selbst wegziehen oder gleich von Beginn an eine ferne Pflegestelle vermittelt wurde.⁹⁴ Dieser Anspruch entsteht schon vor der Aufnahme des Kindes bis zum Ende der Pflege und beinhaltet sowohl pädagogische und rechtliche Beratung als auch im Einzelfall materielle Hilfen.⁹⁵

Absatz 2 Satz 3 regelt für den Fall der Amtshilfe eine Kostenerstattungsverpflichtung einschließlich der Verwaltungskosten für das originär zuständige Jugendamt. Im Falle der Amtshilfe hat der leistende Jugendhilfeträger vor Ort, gerade in Hinblick auf § 7 SGB X, stets Anspruch auf volle Erstattung sämtlicher Kosten.⁹⁶

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 2a sind Art und Weise der Zusammenarbeit und Ziele im Hilfeplan zu belegen; eine Leistungsabweichung davon ist lediglich bei einer Bedarfsänderung unter Abänderung des Hilfeplans möglich. Sinn und Zweck ist der Schutz der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen und die Wahrung der erforderlichen Transparenz, falls es zu einem Zuständigkeitswechsel kommen sollte.⁹⁷ Dies ist aus Sicht der Pflegefamilien zu begrüßen, da sie im Falle des alleinigen Zuständigkeitswechsels keine Änderung des Pflegeverhältnisses befürchten müssen. Für den neuen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dies jedoch zu

80 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 40.

81 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 40.

82 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 16 Rn. 19 mit Hinweis auf die Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1 »Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts« des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., JAmt 2010, 117.

83 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41; *Krag/Reib*, SGB VIII, Stand: 12/2011, § 16 Ziff. III.2. (S. 36).

84 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 16 Rn. 14.

85 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41.

86 Vgl. Stellungnahme Diakonie Bundesverband vom 15.2.2011; Stellungnahme der AGJ vom 11.5.2011.

87 Vgl. *Wieser*, SGB VIII, 4. Aufl., § 16 Rn. 8f.

88 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 16 Rn. 18.

89 Im Amt für Kinder, Jugend und Familie bestehen z.B. im Team Prävention und Vernetzung hierfür die Fachstellen Erzieherischer Kinder- und Jugend- sowie Familienbildung und Koordination Kinderschutz.

90 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2011, S. 41.

91 *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 16 Rn. 19.

92 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41.

93 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41.

94 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41.

95 Vgl. *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 37 Rn. 15.

96 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 41 f.; zur bisherigen Praxis: GK-SGB VIII/ *Neubacher*, § 37 Rn. 21.

97 RegE, BT-Drucke, 17/6256, S. 42.

Def.
Frühe
Hilfen

weniger Flexibilität führen, gerade in Hinblick darauf, dass möglicherweise unterschiedliche Konzepte bei beiden Trägern vorhanden sind.

7. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, § 45 SGB VIII

Aus Gründen der Gefahrenabwehr wurde in § 45 SGB VIII ein Erlaubnisvorbehalt⁹⁸ für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche zumindest für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, geschaffen, um vorsorglich schon vor Betriebsaufnahme die künftigen Erziehungsbedingungen prüfen zu können und Kenntnisse über Konzepte und Qualifikationsnachweisen zu erhalten.⁹⁹ In solchen Einrichtungen besteht eine besondere Gefahr für Missbrauch und Abhängigkeiten, insbesondere, wenn Kinder über Nacht oder weit entfernt vom Elternhaus beherbergt sind. Ziel der Neufassung ist eine Änderung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung aufgrund von Erkenntnissen des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch« und eine systematische Neuordnung der Norm.¹⁰⁰

Der Erlaubnistatbestand in Absatz 2 wurde positiv umformuliert, um deutlich zu machen, dass bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen ein Anspruch auf eine Erlaubniserteilung besteht.¹⁰¹ Dies war schon vor der Änderung gängige Rechtsauffassung.¹⁰² Es wird weiterhin der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls verwendet, allerdings in positiver Formulierung von dessen »Gewährleistung«, wie im Folgenden (Mindest-)¹⁰³ Regelbeispiele, wann von einer solchen Gewährleistung auszugehen ist. Eine neue Voraussetzung ist Absatz 2 Nr. 3, die Partizipation und Beschwerdemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen, die auf eine Forderung des genannten Runden Tisches, wie auch auf Empfehlungen des VN-Ausschusses für Rechte des Kindes und auch auf Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention¹⁰⁴ zurückgeht.¹⁰⁵

Nach Absatz 3 Nr. 1 hat der Einrichtungsträger Konzepte vorzulegen, die sich auch auf Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beziehen müssen. Nach der Gesetzesbegründung zählen dazu auch Instrumente des Gewalt- und Missbrauchsschutzes sowie Intervention bei Verdachtslagen,¹⁰⁶ die jedoch nicht deutlich aufgeführt wurden, sondern mittelbar vorausgesetzt werden. Warum dies nicht konkret im Gesetz erläutert wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal andere Punkte, Programme und Methoden, die über Gebühr hinaus expliziten Zugang in den Gesetzwortlaut des Bundeskinderschutzgesetzes fanden, auch den Schluss zulässt, dass mangels ausdrücklicher Erwähnung eine weite Auslegung nicht vorgehen ist.

Absatz 3 Nr. 2 fordert die Vorlage von Ausbildungsnachweisen und erweiterter Führungszeugnisse sowie die regelmäßige Neuanforderung Letzterer. Auch dies geht auf eine Forderung des Runden Tisches zurück¹⁰⁷ und ist zu begrüßen. Schon aus Praktikabilitätsgründen wäre die gesetzliche Festlegung eines »regelmäßigen Abstandes« sinnvoll gewesen. Eine Überprüfung zumindest alle fünf Jahre ist jedoch angezeigt. Die alte Fassung des Absatzes 2 Satz 1 und 6 wurde in Absatz 4 neu zusammengefasst, der alte Absatz 4 wurde zu Absatz 5, Absatz 3 a.F. zu Absatz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 7 zu Absatz 7.¹⁰⁸

Damit die Behörden aus Kinderschutzgründen künftig rechtzeitig reagieren können,¹⁰⁹ wird die Meldepflicht des § 47 SGB VIII auf Ereignisse und Entwicklungen erweitert, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

8. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII wurde bedürfnisgerecht überarbeitet.¹¹⁰ Neben der Änderung der bisherigen Überschrift (»Persönliche Eignung« nunmehr: »Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen«) wurde, die Vorschrift auch inhaltlich erheblich erweitert. Der bisherige Gesetzeswortlaut findet sich in Absatz 1 mit dem Zusatz »und § 30a« (des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG). Satz 2 der a.F. ist angegliedert in Absatz 2 aufgenommen worden. Die Absätze 3 bis 5 wurden neu gefasst. Der Gesetzgeber hat damit dem Bedürfnis Rechnung getragen, in Umsetzung der besonderen staatlichen Schutzpflicht ungeeignete Personen im Sinne des Absatzes 1 von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Eine Beschäftigung umfasst jede Tätigkeit, unabhängig, wie lange sie dauert.¹¹¹ In der Praxis relevant ist insbesondere die Nebentätigkeit als Honorarkraft, aber auch als ehrenamtliche Pflegeeltern oder Sozialarbeiter.

§§ 30a, 31 BZRG regelt das sog. »erweiterte Führungszeugnis«. Das Erfordernis, ein solches vorzulegen, hat der Gesetzgeber nunmehr in § 72a SGB VIII aufgenommen. Nach § 30a Abs. 1 BZRG wird einer Person ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn dieses Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung¹¹² nach § 72a SGB VIII (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) oder eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c), erforderlich ist. § 32 Abs. 5 BZRG regelt die registerrechtliche Behandlung von Verurteilungen nach den weiteren Straftatbeständen, deren Offenbarung in jedem Fall im

98 Wiener, SGB VIII, 4. Aufl., § 45 Rn. 12.

99 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 43.

100 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 43.

101 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 43.

102 Siehe zur Wiener, SGB VIII, 4. Aufl., § 45 Rn. 38.

103 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 43.

104 Art. 12 UN-KRK lautet: (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

105 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 44.

106 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 44.

107 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 44.

108 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 44 f.

109 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 45.

110 Vgl. Schöllhorn/Fischer/Monn/Kern, SGB VIII, 4. Aufl., § 72a Rn. 2, 10 f.

111 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 46, 47.

112 Eingefügt in das BZRG durch das 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16.7.2009 (BGBl. I S. 1952).

113 So noch die Überschrift von § 72a SGB VIII a.F.

Führungszeugnis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angezeigt ist. Die Norm gibt vor, dass die Privilegien nach § 32 Abs. 2 Nrn. 3 bis 9 BZRG nicht bei Verurteilungen wegen Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen gelten. Solche Verurteilungen werden nicht wie die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BZRG genannten Straftatbestände in jedes Führungszeugnis aufgenommen, sondern nur in ein erweitertes Führungszeugnis.¹¹⁴

Das Tätigkeitsverbot einschlägig vorbestrafter Personen gilt auch für neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten, wohl aber nicht für ein Praktikum bis zu drei Monaten.¹¹⁵ Nach § 72a Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten darüber zu entscheiden, welche Tätigkeiten in Betracht kommen, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätigen Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass nur neben- bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Norm fallen, die einen konkreten Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII haben. Andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Trainer einer Fußballjugendmannschaft) fallen hierunter nicht. Die unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten von ehrenamtlichem Engagement ließ den Gesetzgeber von einer generellen Vorlagepflicht eines Führungszeugnisses Abstand nehmen.¹¹⁶ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nunmehr – je nach Einzelfall – auf die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abzustellen und somit anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Hierdurch wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.¹¹⁷ In Betracht kommen insbesondere Tätigkeiten, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen (z.B. Tagesmütter; [aushilfsweise] Tätigkeit in kommunalen Kindertageseinrichtungen; Jugendleiter; Familienpaten). Punktuelle Tätigkeiten (z.B. Essenausgabe durch Eltern in einer Kindertageseinrichtung; Elternvereine/Elternverbände) fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Die konkrete Tätigkeit ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe stets anhand der angesprochenen Merkmale zu prüfen. Kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Tätigkeit (z.B. Beaufsichtigung von Kindern im Rahmen eines seitens eines Jugendhilfeträgers organisierten Zeltlagers) eine nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geeignete Tätigkeit darstellt, die eine Einholung eines Führungszeugnisses als erforderlich erachtet, so ist eine Person zwingend auszuschließen, wenn sich nach Einholung eines Führungszeugnisses eine rechtskräftig verurteilte Straftat i.S.d. Absatzes 1 herausstellt. Ein Ermessen besteht hierbei nicht. Die Berechtigung zur Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses ergibt sich aus § 72a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

Nach Absatz 4 soll durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinen (§ 54 SGB VIII) sichergestellt werden, dass dort keine der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten verurteilten Personen einer neben- und ehrenamtlichen Tätigkeit in Bezug auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1

SGB VIII oder eine Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 42, 43, 50 bis 52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII), die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird, nachgeht.¹¹⁸ Auch wenn es sich dabei nur um eine Soll-Vorschrift handelt, ist bei der Bedeutung dieser Vorschrift eine solche Vereinbarungsregelung zwingend und der Disposition der Vertragsparteien entzogen.¹¹⁹ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe macht sich einer Amtspflichtverletzung schuldig, wenn er eine solche Klausel nicht in die abzuschließende Vereinbarung aufnimmt. Auch bei Gewährung von Zuwendungen nach § 74 SGB VIII sind ggf. solche Auflagen zu machen bzw. entsprechende Klauseln in die Vereinbarung aufzunehmen. Es soll in Zusammenarbeit mit den freien Trägern ein Katalog über Tätigkeiten (Fachliche Leitlinien) entworfen werden, aus dem sich ergibt, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Sinnvoll erscheint zudem, die Vereine bei der Erstellung zu beteiligen. Eine weitgehende Beteiligung erscheint zwingend, um divergierende Entscheidungen zu vermeiden. Die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffene Vereinbarung i.S.d. Absätze 2 und 4 berechtigt den Träger der freien Jugendhilfe zur Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses.

§ 72a Abs. 5 SGB VIII erweitert die datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 68 SGB VIII) insoweit, als die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse nur zur Prüfung des Ausschlusses nach Absatz 1 zulässig ist. Hierbei dürfen nur das Datum und die Information hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat nach Absatz 1 dem Führungszeugnis entnommen werden. Die Daten dürfen in der Regel nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor. Absatz 5 selbst ist keine eigenständige Befugnisnorm zur Übermittlung der Daten an einen anderen Träger. Erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss auf die Einsichtnahme eine Tätigkeit nicht aufgenommen wurde. Wird eine Tätigkeit aufgenommen, so sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der aufgenommenen Tätigkeit zu löschen. Ein Verstoß gegen Absatz 5 kann gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB I (erhoben durch einen öffentlichen Träger) bzw. § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG (erhoben durch einen freien Träger) mit einem Bußgeld geahndet werden.

9. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, §§ 79, 79a SGB VIII

Der Gesetzgeber fügte in (den formal neu geschaffenen) § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine Gewährleistung zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung nach Maßgaben des § 79a SGB VIII in die Vorschrift ein. Die Vorschrift wurde als Soll-Vorschrift ins Gesetz aufgenommen. Eine zunächst gesetzlich in § 79a SGB VIII vorgesehene Pflicht zur Qualitätsentwick-

114 Vgl. Pfeiffer, NJW 2010, 1109.

115 Vgl. GK-SGB VIII/Fischer/Bach, § 72a Rn. 26f. mit dem Hinweis, dass bei einem solch kurzen Zeitraum ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ohnehin (wenn überhaupt) nur für kurze Momente zugelassen werden könne und insoweit die Schutzfunktion des § 72a SGB VIII entfalle.

116 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 47.

117 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 47.

118 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 49, 50.

119 Bezüglich der Einholung von Führungszeugnissen offener das DJuF-Rechtgutachten, JAmt 2005, 348, 349.

lung wurde vom Bundesrat abgelehnt.¹²⁰ Die vom Vermittlungsausschuss befürwortete »Entwicklung« fand hingegen letztlich Eingang in das Gesetz. Im Ergebnis handelt es sich aus dogmatischer Sicht nur um eine klarstellende Regelung, da die vom Gesetzgeber nunmehr fixierten Qualitätsaspekte bereits im Rahmen der Gesamtverantwortung beinhaltet sind. Der Grundgedanke einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung ist indes zu begrüßen. Die Qualitätssicherung ist dem SGB VIII jedoch nicht vollkommen neu. Durch das 2. SGB XI-ÄndG¹²¹ wurde mit Wirkung vom 1.1.1999 der § 78b SGB VIII neu eingefügt. § 78b SGB VIII enthält eine zentrale Regelung über den Anwendungsbereich des Vereinbarungsrechts, jedoch dahingehend begrenzt. Durch § 79a SGB VIII wird diese Regelung nunmehr erweitert. Auf das konkrete Arbeitsfeld bzw. die Art und Weise der Finanzierung kommt es – anders als bei § 78b SGB VIII – nicht an.¹²²

Ob eine Konkretisierung des bereits aussagekräftigen § 79 Abs. 2 SGB VIII und der dort enthaltenen Grundsätze und Maßstäbe der Qualität (»Gesamtverantwortung« und »Gewährleistungsverpflichtung«) durch den neu eingefügten § 79a SGB VIII zielführend ist, bleibt abzuwarten. Es ist zu befürchten, dass hierdurch der Verwaltungsaufwand enorm zunimmt, der praktische Nutzen jedoch äußerst gering sein wird; insoweit ist die teils scharfe Kritik durchaus berechtigt.¹²³ § 79a SGB VIII gewährt – wie auch § 79 SGB VIII – keinen subjektiven Anspruch. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung (»haben ... zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen«) kann lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft werden.

Die durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmende Qualitätsentwicklung, -sicherung und -prüfung sollen sich auf die in § 79a Satz 1 SGB VIII benannten Aufgaben und Prozesse (Gewährung und Erbringung von Leistungen [Nr. 1], die Erfüllung anderer Aufgaben [Nr. 2], den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII [Nr. 3] und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen [Nr. 4]) erstrecken. Die Aufzählung ist abschließend. In diesen gesetzlichen Fällen müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe, also Qualitätsstandards, für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter (§ 85 Abs. 2 SGB VIII) sind nach § 79a Satz 3 SGB VIII zu berücksichtigen, wodurch eine einheitliche Handhabung erreicht werden soll. Bei der Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben ist – jedoch ohne Auswirkung auf deren Rechtmäßigkeit – der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen. Das entwickelte Qualitätsmanagement ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Eine strikte zeitliche Abfolge, wann eine Überprüfung stattzufinden hat, kann nicht festgelegt werden; vielmehr sind – je nach Einzelfall – die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe zu ergänzen, zu verbessern oder zu modernisieren. Eine Überprüfung in einem Abstand von fünf Jahren dürfte jedoch auch bei funktionierenden Abläufen angezeigt sein. Diese Überprüfungspflicht besteht ungeachtet einer stetigen Sicherung des Qualitätsmanagements der im Folgenden dargestellten Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten.

Grundlage für eine Bewertung der Qualität der erbrachten Leistungen (Nr. 1) und anderen Aufgaben (Nr. 2) und durch-

geführten Prozesse ist in der Regel eine Evaluation, die zeitnah nach den zu bewertenden Abläufen zu erfolgen hat. Der Referentenentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz sah anstatt der nunmehr geregelten Grundsätze und Maßstäbe zunächst in § 79a Abs. 1 SGB VIII-RefE die Entwicklung »fachliche[r] Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien« vor und zielte damit im Wesentlichen bereits auf eine Evaluation von Verfahrensabläufen ab, um strukturelle Schwächen und Probleme in der Kooperation zeitnah zu erkennen, was im Ergebnis dem gängigen Qualitätszirkel entspricht. Dies ist auch nach der jetzigen Fassung des § 79a SGB VIII zu berücksichtigen. Mit den durch eine Evaluation gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Standards erstellen. Feste Standards sind der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht förderlich. Vielmehr sollen diese Standards dazu dienen, individuelle Zielvereinbarungen mit den einzelnen Kooperationspartnern zu treffen.

Die Bewertung der Qualität hinsichtlich des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (§ 79a Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (§ 79a Satz 1 Nr. 4 SGB VIII) lässt sich durch Gesprächsrunden und Qualitätszirkel z.B. mit den Polizeibehörden oder Familiengerichten erreichen. Ziel ist stets die frühe Erkennung von Kindesgefährdung und die sodann unverzügliche Beseitigung der Gefährdung durch entsprechende Maßnahmen. Dieses Ziel kann denknotwendig nur dann erreicht werden, wenn die in diesem Prozess Beteiligten reibungslos agieren und auch die Prozesse und Gewohnheiten der jeweils anderen Behörde bekannt sind. Dabei ist stets zu klären, wie im konkreten Fall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 79a Satz 1 SGB VIII stellt jedoch nicht nur auf die Bewertung der Qualität, sondern insbesondere auch auf die Maßnahmen zur Gewährleistung einer solchen ab. Diese sind individuell zu erarbeiten und müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. In Betracht kommt z.B. die Bereitstellung eines »Jour-ASD-Mitarbeiters«, der für die Polizei auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar ist.

Die Träger der freien Jugendhilfe müssen stets die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Jugendhilfe erfüllen. Insoweit müssen auch sie dem Erfordernis einer qualitativ einwandfreien Tätigkeit gerecht werden. Der Gesetzgeber sah jedoch letztlich davon ab, die Anforderungen der Qualitätsentwicklung und -sicherung des § 79a Satz 1 SGB VIII gesetzlich auch auf die Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen. Da die staatliche Gemeinschaft jedoch erwarten kann, dass die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistung der freien Jugendhilfe den fachlichen Standards entspricht, werden die öffentlichen Träger im Rahmen ihrer Gewährleistungs- und Überprüfungspflicht im Sinne des Satzes 1 darauf hinzuwirken haben, dass die Qualitätsmerkmale auch bei den freien Trägern bestehen und eingehalten werden. Insoweit bietet es

120 Vgl. Empfehlungen BR-Drucks. 670/1/11, S. 4 sowie die Ausführungen unter Ziff. 1.1. sowie *Schellhorn/Fischer/Mann/Kern*, SGB VIII, 4. Aufl., § 79a Rn. 1 ff.

121 Vom 29.5.1998 (BGBl. I S. 1188).

122 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 104.

123 Vgl. *Konkel*, in: LPK-SGB VIII, § 1 Rn. 26; aufgegriffen bei GK-SGB VIII/*Fischer*, § 79 Rn. 25.

sich an, die freien Träger am Qualitätsmanagement zu beteiligen. Der Abschluss von Vereinbarungen zu einem (verbindlichen) Qualitätsmanagement ist möglich.

10. Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, § 81 SGB VIII

§ 81 SGB VIII wurde inhaltlich erweitert. Geändert wurde auch die Überschrift, wonach nunmehr die »strukturelle Zusammenarbeit« der Jugendhilfe mit den aufgelisteten Institutionen verdeutlicht wird. Die Zusammenarbeit der Institutionen bemisst sich aber weiterhin im Einzelfall nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort normierten Befugnissen.¹²⁴ Die Gesetzesänderung erweitert die Aufzählung der Kooperationspartner. Zur Verdeutlichung wurden sämtliche Träger von Sozialleistungen der SGB II, III, IV, V, VI, XII und die Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) genannt. § 81 SGB VIII führt nunmehr in Nr. 2 auch die Familien- und Jugendgerichte sowie – auf Anraten des Bundesrates¹²⁵ – die Staatsanwaltschaften auf. Vor dem Hintergrund der angestrebten Einführung eines »beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens« (sog. Neuköllner Modell), wonach bei Verfahren gegen Jugendliche, bei denen eine Strafe im Bereich der Zuchtmittel (§§ 14 ff. JGG) zu erwarten ist, der Abschluss des Ermittlungs- und die Durchführung des Strafverfahrens vor dem Jugendrichter spätestens vier Wochen nach der Tat erfolgen soll, ist diese Aufnahme sinnvoll. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn Jugendhilfe (Jugendgerichtshilfe), Ermittlungsbehörden und Jugendgerichte eng zusammenarbeiten.

Wegen der verstärkt gesetzlichen Ausgestaltung der Frühen Hilfen wurden in Nr. 5 die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG und in Nr. 6 Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Bindungen (z.B. Frauenhäuser) aufgenommen. Die folgenden Nummern des § 81 SGB VIII haben sich aufgrund der gesetzlichen Einfügung entsprechend verschoben.

11. Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel, § 86c SGB VIII

§ 86c SGB VIII wurde konkretisiert und erweitert. Der ursprüngliche – nur aus einem Absatz bestehende – Gesetzestext wurde in zwei Absätze aufgeteilt. Neu ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2, wonach der (neu zuständige) örtliche Träger bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 86b SGB VIII dafür Sorge zu tragen hat, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. Der neue § 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII regelt die Pflicht des (neuen) zuständigen örtlichen Trägers dahingehend, dass er alles das zu vermeiden hat, was den Hilfeprozess und insbesondere die bisherigen Hilfeziele beeinträchtigt oder gefährdet. Hierdurch wird nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht, dass die bisherige Hilfe kontinuierlich weitergeführt werden kann, was letztlich dem Wohl des Kindes zugute kommt.¹²⁶ Relevant wird dies insbesondere bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. Ein Wechsel in der Zielrichtung der Hilfeleistung ist für den Hilfeprozess nicht förderlich.¹²⁷ Eine Änderung der Hilfeleistung soll nur dann erfolgen, wenn es das Wohl des Kindes/Jugendlichen erfordert. Ein genereller

subjektiver Rechtsanspruch auf Unterlassung einer Änderung der Hilfeleistung besteht nicht.

Die zudem neu eingefügte Regelung in Absatz 2 Satz 2 sieht eine unverzügliche (ohne schuldhaftes Zögern) Übermittlungspflicht relevanter und für die Hilfgewährung erforderlicher Sozialdaten des bisher zuständigen Trägers an den nunmehr zuständigen örtlichen Träger vor. Die in der vergangenen Praxis oftmals verspätet oder unvollständig übersandten Unterlagen führten beim nunmehr zuständigen Träger zu Problemen bei der Hilfgewährung. Durch diese durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführte Regelung wird dem vormaligen zuständigen örtlichen Träger eine Pflicht zur unverzüglichen und vollständigen Übermittlung der relevanten Daten auferlegt. Ein Zeitraum von zwei Wochen ab der Kenntnis vom Zuständigkeitswechsel darf nicht überschritten werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung durch den bisherigen örtlichen Träger bleibt dem neuen örtlichen Träger – im Falle zusätzlicher Kosten durch die unvollständige Übermittlung – ein Erstattungsanspruch gem. § 89c Abs. 4 SGB VIII, wenn aufgrund der Übersendung unvollständiger Sozialdaten für den neuen örtlichen Träger Kosten anfallen.¹²⁸ Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

12. Erhebungsmerkmale und Veröffentlichung der erhobenen Daten, §§ 98, 99, 103 Abs. 3 SGB VIII

Nach § 98 SGB VIII werden zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und zu seiner Fortentwicklung laufende Erhebungen vorgenommen. Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Katalog des Absatzes 1 um eine Nr. 13 erweitert und nunmehr auch die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Erhebungsmerkmale (§ 99 SGB VIII) präzisiert. Im Wesentlichen müssen Daten zur »Entstehung« einer Gefährdungseinschätzung (Hilfe zur Erziehung / Inobhutnahme) sowie Daten zum Prozess erhoben werden. Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (§ 99 Abs. 7 SGB VIII) wurden konkretisiert. Der Gesetzgeber verspricht sich hierbei insbesondere einen statistischen Überblick im Hinblick auf den Ausbau und die Qualifizierung der Tagesbetreuung.¹²⁹

Grundsätzlich gilt die Geheimhaltung der Statistiken. § 103 Abs. 3 SGB VIII hingegen regelt eine Ausnahme, wonach ein Recht zur Veröffentlichung auf der regionalen Gemeindeebene bzw. Region eines Jugendamts besteht, auch dann, wenn weniger als drei Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die vorgenannten Ebenen (Gemeinde / Jugendamt), nicht für einzelne Leis-

124 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 54; Seelhorn/Fischer/Mann/Korn, SGB VIII, 4. Aufl., § 81 Rn. 4.

125 BR-Drucks. 202/11, S. 15; vgl. GK-SGB VIII/Wohlsch/Fischer, § 81 Rn. 41 mit dem Hinweis auf die bereits bestehenden ministeriellen Verwaltungsvorschriften der Länder bezüglich der Zusammenarbeit der Jugendämter mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

126 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 56; Seelhorn/Fischer/Mann/Korn, SGB VIII, 4. Aufl., § 86c Rn. 6.

127 Vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35.

128 Zur Thematik auch Korn, ZFSH/SGB 2010, 397, 401.

129 RegE, BT-Drucks. 17/6256, S. 58.

tungsempfänger, deren schutzwürdige Interessen durch die Geheimhaltung gewahrt bleiben.¹³⁰

IV. Art. 3 Abs. 1 BKiSchG: Neufassung des § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX

§ 21 Abs. 1 SGB IX erweitert den Regelinhalt von Verträgen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen. Hierbei wurde nunmehr neben den bereits bestehenden Inhaltsvorgaben wie Qualitätsanforderungen (Nr. 1), Vergütungsvereinbarungen (Nr. 2), Rechte und Pflichten von Teilnehmern (Nr. 3), Mitwirkungsmöglichkeiten (Nr. 4), Geheimhaltung personenbezogener Daten (Nr. 5), Beschäftigung behinderter Frauen (Nr. 6) eine neue Nr. 7 eingefügt, wonach das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen auch Inhalt solcher Verträge sein soll.¹³¹ Weitere Vertragsregelungen sind auch weiterhin möglich (arg.: »insbesondere«). Durch die Erweiterung des gesetzlichen Regelinhalt der vorgenannten Verträge wird der Sicherung des Kindeswohls Rechnung getragen. Die Norm korrespondiert insoweit mit der neuen Regelung des § 8b SGB VIII; eine Beratung kann also auch durch eine Fachkraft erfolgen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe ansässig ist. Die Neufassung des § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX regelt nunmehr, wie bisher gesetzlich noch nicht vorgesehen, die Schaffung einer besonderen Kindeswohlgefährdungsaufmerksamkeit bei Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen im Rahmen ihrer Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder unter Einbeziehung der fachlichen Expertise des Jugendamts.¹³²

V. Fazit / Ausblick

Das Bundeskinderschutzgesetz greift wichtige Punkte auf, die sich in der Praxis als erforderlich gezeigt haben. So sind das Konzept und die gesetzliche Hervorhebung »Frühe Hilfen« aufgrund der Vorfälle mit Kindesverwahrlosung richtig und begrüßenswert. Ebenfalls erfreulich sind die Regelungen des KKG, insbesondere die Schaffung von Netzwerkstrukturen und Möglichkeiten der Übermittlung von Daten an das Jugendamt, wenngleich das Gesetz viel Programmatik vorsieht. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, verbindliche

»Mitteilungspflichten« (angelehnt an § 47 Nr. 2 SGB VIII) zu schaffen. Dies ist bedauerlich, beispielhaft an folgendem – fiktiven – Fall:

Ein zwölfjähriges Mädchen wird durch den Rettungsdienst in der Silvesternacht mit 1,4 Promille im Krankenhaus eingeliefert. Das Kind weist mehrere Hämatome am Rücken auf. Die Ärzte im Krankenhaus schenken den Angaben des Kindes Glauben, das angibt, dass sie alkoholisiert gestürzt sei; man geht mithin von einer »einmaligen Gefährdung« aus. Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt nicht. Dem Jugendamt sind jedoch hinsichtlich dieses zwölfjährigen Mädchens bereits drei solche (ähnliche) Fälle bekannt, die sich in anderen – regionfremden – Krankenhäusern ereigneten, wohin das Kind jeweils durch den Kindsvater eingeliefert wurde. Dem Jugendamt ist auch bekannt, dass zumindest in einem Fall die Hämatome durch Schläge des Kindsvaters verursacht wurden.

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie wichtig eine Meldung an das Jugendamt ist, das sodann eine Gesamtschau anstellen kann, was jedoch nur dann möglich ist, wenn die Meldungen regionunabhängig und in jedem Fall erfolgen. Dieses »Gesamtschau-Argument« des Jugendamts hat bisher bei den Geheimnisträgern (nunmehr in § 4 Abs. 1 KKG aufgezählt) leider wenig Anklang gefunden. Es bleibt für die Zukunft zu hoffen, dass die nunmehr getroffene Regelung bei den Geheimnisträgern mehr Anwendung findet.

Die Änderungen des SGB VIII sind weitgehend den praktischen Bedürfnissen angepasst. Für die Praxis tauglich ist insbesondere die Neuregelung des § 86c SGB VIII. Auch die Verschärfung des § 72a SGB VIII hinsichtlich der persönlichen Anforderungen von Personen, die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, ist begrüßenswert.

130 RegE, BT-Druck. 17/6256, S. 59.

131 Eingefügt durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BKiSchG; BGBl. I S. 2981, 2982.

132 RegE, BT-Druck. 17/6256, S. 59.